



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	13.02.2020
Beginn	17:05 Uhr
Ende	20:28 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Blank Konrad
Czegan Martin (bis 20:00 Uhr)
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 18:27 Uhr)
Gerer Christian (bis 19:00 Uhr)
Gineiger Margarete (bis 19:30 Uhr)
Gorzel Roger
Grafetstätter Georg
Haslwanter Andrea (bis 18:00 Uhr)

Jobst Johann
Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert (bis 17:15 Uhr)
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga (bis 19:30 Uhr)
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):
Hübner Rosemarie

Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; **es wurden Einwände vorgetragen.**



III. Tagesordnung

1. Entwicklung des Gebiets „MunaPark“ – Beschlussfassung zu Vorhabenträger und städtebaulichem Rahmenvertrag
2. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Munapark“, Grundstücke Fl.Nrn. 1177/37, -/38, -/43, -/51, -/159, -/216 und -/282, Gemarkung Traunreut
Antragsteller und Vorhabenträger: S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG, BCI Traunreut GmbH & Co. KG, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen
3. Festlegung der Vergabekriterien für das künftige Wohnbaugebiet „Stocket“; Beschlussfassung über die Anwendung eines „Einheimischen Modells“
4. Übernahme der TuS-Halle und der Kadlec-Halle durch die Stadt Traunreut; Entscheidung des TuS Traunreut e. V. zum Angebot der Stadt Traunreut vom 15.08.2019
5. Beitragsrechtliche Abrechnung der Frühlinger Spitz Straße – Altanlagenregelung (Prioritätenliste)
6. Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 10.01.2020; „Baugebiet „Stocket“; Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser“
7. Änderungen am Bahnübergang in Matzing, km 9,150; Vorstellung der neuen Planungsvarianten der Baumaßnahmen und Beschlussfassung
8. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, Paul-Keller-Straße 11; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
9. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
10. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („Eglseer Feld“); Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
11. Aufstellung des Bebauungsplanes „Eglseer Feld“ der Gemeinde Seeon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
12. Verabschiedung des Stadtkämmerers Herrn Erich Suttner



zusätzliche Tagesordnungspunkte:

13. Anfrage der CSU-Fraktion vom 04.02.2020 zum Hochwasserschutz Hörpolding
14. Anfrage der CSU-Fraktion vom 04.02.2020 zur Chronik der Traunreuter Bürgermeister



IV. Beschlüsse

Aufgrund des Einwandes gegen die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung vor, die Tagesordnung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat um folgende Angelegenheiten zu ergänzen:

13. Anfrage der CSU-Fraktion vom 04.02.2020 zum Hochwasserschutz Hörpolding

Herr Stadtrat Kusstatscher verlässt die Sitzung um 17:15 Uhr.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Ergänzung der Tagesordnung wird entsprechend dem o.g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zugestimmt.

14. Anfrage der CSU-Fraktion vom 04.02.2020 zur Chronik der Traunreuter Bürgermeister

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Ergänzung der Tagesordnung wird entsprechend dem o.g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zugestimmt.

1. **Entwicklung des Gebiets „MunaPark“ – Beschlussfassung zu Vorhabenträger und städtebaulichem Rahmenvertrag**

A) Vorhabenträger MunaPark

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Traunreut stimmt der Dreiteilung der Vorhabenträgerschaft in die folgenden Gesellschaften zu:

- S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG,
- S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG,
- BCI Traunreut GmbH & Co. KG



für 8	gegen 3	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat der Stadt Traunreut stimmt der Dreiteilung der Vorhabenträgerschaft in die folgenden Gesellschaften zu:

- S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG,
- S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG,
- BCI Traunreut GmbH & Co. KG

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat der Stadt Traunreut stimmt der Dreiteilung der Vorhabenträgerschaft in die folgenden Gesellschaften zu:

- S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG,
- S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG,
- BCI Traunreut GmbH & Co. KG

B) Städtebaulicher Rahmenvertrag

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt den in der nichtöffentlichen Sitzung vorgestellten Entwurf des zwischen der Stadt Traunreut und den Vorhabenträgern abzuschließenden Städtebaulichen Rahmenvertrags zur Kenntnis, billigt diesen und ermächtigt den ersten Bürgermeister zu dessen Unterzeichnung.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat nimmt den in der nichtöffentlichen Sitzung vorgestellten Entwurf des zwischen der Stadt Traunreut und den Vorhabenträgern abzuschließenden Städtebaulichen Rahmenvertrags zur Kenntnis, billigt diesen und ermächtigt den ersten Bürgermeister zu dessen Unterzeichnung.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt den in der nichtöffentlichen Sitzung vorgestellten Entwurf des zwischen der Stadt Traunreut und den Vorhabenträgern abzuschließenden Städtebaulichen Rahmenvertrags zur Kenntnis, billigt diesen und ermächtigt den ersten Bürgermeister zu dessen Unterzeichnung.

C) Weiteres Vorgehen – Information für den Stadtrat

Die Grundlagenarbeiten für das Projekt MunaPark sind weitestgehend abgeschlossen. Die weiteren Arbeiten am Preisverfahren sowie dem Bauleitplanverfahren inkl. der Erarbeitung der städtebaulichen Verträge werden parallel weitergeführt.

Die nächsten Schritte im Preisverfahren sind somit die Erarbeitung eines Entwurfs zum zukünftigen Kaufvertrag durch die Stadt Traunreut bzw. durch die Beratungsfirma Glock-Liphart-Probst & Partner. Zudem wird derzeit gleichzeitig das Wertgutachten für das Gelände des MunaParks durch den Gutachterausschuss des Landkreises Traunstein erarbeitet. Es ist vorgesehen diese Arbeiten bei reibungslosem Verlauf bis voraussichtlich Mai 2020 abzuschließen.

Davon unabhängig erfolgen die Grundstücksverhandlungen der Vorhabenträger mit den beiden privaten Grundstückseigentümern.

Parallel hierzu haben die Vorhabenträger u.a. die Projektplanungen weiter zu konkretisieren, die notwendigen Gutachten zu beauftragen und die Bauleitplanung in Kooperation mit der Stadt Traunreut zu beginnen.

Eine Zeitschiene kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt der Verhandlungen noch nicht aufgebaut werden. Sobald diese in ausreichender Genauigkeit vorliegt, kann diese dem Stadtrat vorgestellt werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Punkt ist nicht erforderlich.

- 2. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Munapark“, Grundstücke Fl.Nrn. 1177/37, -/38, -/43, -/51, -/159, -/216 und -/282, Gemarkung Traunreut
Antragsteller und Vorhabenträger: S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG,
S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG, BCI Traunreut GmbH & Co. KG,
Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen**

Antragsschreiben vom 03.02.2020

„Wir nehmen Bezug auf die geführten Vorgespräche und den städtebaulichen Wettbewerb für das sog. Muna-Park-Areal.

Hiermit stellen wir den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans

- seitens der S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth, für die Grundstücke Fl.Nr. 1177/37,



1177/38, 1177/51, 1177/159 und Teilflächen aus 1177/43 und 1177/216 Gemarkung Traunreut wie in der Anlage 1 rot markiert (Bauherr 1),

- seitens der S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth, für Teilflächen aus FI.Nr. 1177/43, 1177/282 und 1177/216, wie in der Anlage 1 (Bauherr 2) gelb und
- seitens der BCI Traunreut GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth, für eine Teilfläche aus FI.Nrn. 1177/43, wie in der Anlage 1 blau markiert (Bauherr 3).

Mit den drei Gesellschaften aus unserer Unternehmensgruppe werden wir die Bauvorhaben samt erforderlicher Erschließung durchführen. Die Grundstücke FI.Nrn. 1177/43 und 1177/282 werden durch den mit der Stadt Traunreut abzuschließenden Kaufvertrag gesichert. Hinsichtlich der Grundstücke FI.Nrn. 1177/37, 1177/38, 1177/51, 1177/159, 1177/216 gehen wir davon aus, diese ebenfalls zeitnah erwerben zu können.

Gerne fügen wir folgende Unterlagen bei, die die Leistungsfähigkeit unserer Unternehmensgruppe aufzeigen:

- **Anlage 2:** Jahresbilanz zum 31.12.2017 der Sontowski & Partner GmbH (Holding)
- **Anlage 3:** Jahresbilanz zum 31.12.2018 der Sontowski & Partner GmbH (Holding)
- **Anlage 4:** Schreiben der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach vom 23.01.2020
- **Anlage 5:** Referenzlisten Wohnen, Seniorenimmobilien und Gewerbe 2008 - 2018
- **Anlage 6:** Einzelreferenzen mit detaillierten Beschreibungen
-

Die Bauvorhaben sind in der **Anlage 7** dargestellt.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Bauvorhabens sind in unserem Firmensitz in der Sebastianstraße 31 in 91058 Erlangen folgende Ansprechpartner für Sie zuständig:

S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG und S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG
Herr Stephan Meier (Einzelprokurist) - stephan.meier@sontowski.de
Herr Dennis Kaschinski (Projektentwicklung) - dennis.kaschinski@sontowski.de
Tel. 09131 / 7775 720

BCI Traunreut GmbH & Co. KG
Herr Christopher Kunze (Prokurist) - christopher.kunze@sontowski.de
Herr Oliver Graff (Prokurist) - oliver.graff@sontowski.de
Tel. 09131 / 7775 600

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans inkl. Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 für den Bereich „Munapark“, Grundstücke Flur-Nrn. 1177/37, -/38, -/43, -/51, -/159, -/216 und -/282, Gemarkung Traunreut, gemäß Schreiben vom 03.02.2020 der Antragsteller und Vorhabenträger S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG und BCI Traunreut GmbH & Co. KG, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans inkl. Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 für den Bereich „Munapark“, Grundstücke Flur-Nrn. 1177/37, -/38, -/43, -/51, -/159, -/216 und -/282, Gemarkung Traunreut, gemäß Schreiben vom 03.02.2020 der Antragsteller und Vorhabenträger S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG und BCI Traunreut GmbH & Co. KG, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans inkl. Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 für den Bereich „Munapark“, Grundstücke Flur-Nrn. 1177/37, -/38, -/43, -/51, -/159, -/216 und -/282, Gemarkung Traunreut, gemäß Schreiben vom 03.02.2020 der Antragsteller und Vorhabenträger S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG und BCI Traunreut GmbH & Co. KG, Sebastianstraße 31, 91058 Erlangen.

3. Festlegung der Vergabekriterien für das künftige Wohnbaugebiet „Stocket“; Beschlussfassung über die Anwendung eines „Einheimischen Modells“

Die grundlegenden Vorgaben für die Ausgestaltung eines „Einheimischenmodells“ werden zunächst durch den Kämmerer der Stadt Traunreut, Herrn Suttner, vorgestellt.

In der Hauptausschusssitzung am 10.10.2019 legte die Verwaltung ein Konzept für die Vergabe von Grundstücken im künftigen Wohnbaugebiet „Stocket“ vor, welches keinerlei Vergabekriterien enthielt. Die Verwaltung schlug vor, auf die Anwendung eines sogenannten „Einheimischen Modells“ zu verzichten. Die Ausschussmitglieder waren jedoch überwiegend der Meinung, dass die Grundstücksvergabe für das Baugebiet „Stocket“ auf Basis eines noch auszuarbeitenden Punktesystems erfolgen soll. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, ein solches Punktesystem auszuarbeiten und dieses dem Hauptausschuss bzw. Stadtrat vorzulegen.



Vorausgeschickt sei, dass die vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen eines Einheimischenmodells den strengen Vorgaben des Europarechts genügen muss. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die aufgestellten Regeln der jeweiligen gemeindlichen Regelungen insbesondere nicht gegen das Recht der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und die Niederlassungsfreiheit verstoßen.

Eine vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken liegt vor, wenn die gemeindlichen Grundstücke unterhalb des marktüblichen Preises verkauft werden. Derzeit kann für die zu veräußernden Grundstücke im Baugebiet „Stocket“ noch kein konkreter Preis angegeben werden, weil zur Berechnung noch einige wichtige Grundlagen fehlen. Insbesondere steht die tatsächliche Größe der insgesamt durch die Stadt zu veräußernden Fläche noch nicht fest.

Der Marktpreis für Grundstücke, die gegenüber des aktuellen Entwicklungsgebiets im Gebiet Weisbrunn-Waldfeld liegen, beträgt nach aktuellen Angaben des Gutachterausschusses des Landratsamts Traunstein (Bodenrichtwertkarte, Stichtag 31.12.2018) bei 230 EUR/m² für erschließungsbeitragspflichtige Flächen. Nach einer ersten überschlägigen Berechnung für die städtischen Grundstücke im Bereich Stocket wird dieser Wert nicht erreichbar sein.

Die Grundstücke der Stadt im Baugebiet „Stocket“ werden daher unter dem Marktwert veräußert werden.

Nachdem die Europäische Kommission im Jahr 2007 gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des Einheimischenmodells einer nordrhein-westfälischen Gemeinde eingeleitet und zwei Jahre später auch die Vergabepraxis von vier oberbayerischen Gemeinden beanstandet hatte, standen die betroffenen Kommunen vor der diffizilen Frage, ob und wie Einheimischenmodelle überhaupt europarechtskonform ausgestaltet werden können. Die Europäische Kommission hat in ihrer Argumentation an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur verdeckten Diskriminierung angeknüpft, wonach sich Maßnahmen, die eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes treffen, hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedsstaaten auswirken, da die Gebietsfremden meist Ausländer sind. Bei den beanstandeten Einheimischenmodellen handele es sich nach Ansicht der Europäischen Kommission um eine systematische Bevorzugung Einheimischer und damit um eine unionswidrige Diskriminierung.

Im Urteil des EuGH vom 08.05.2013 hat dieser grundsätzliche Rahmenbedingungen für eine zulässige Ausgestaltung von Einheimischenmodelle statuiert. Um den Vorgaben des Unionsrechts standzuhalten, sind geeignete Auswahlkriterien erforderlich.

Zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt etc. und der Bayerischen Staatsregierung wurden daraufhin Leitlinien für die Ausgestaltung von Einheimischenmodellen festgelegt, die der europarechtskonformen Ausgestaltung dienen sollen.

Bei der Vergabe von gemeindlichen Grundstücken unter dem Marktwert in Form von Einheimischenmodellen etc. sind folgende Leitlinien zu beachten:

1.0 Für die vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken kommen nur



Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen (kumulativ) die jeweils von der Gemeinde vorab öffentlich bekannt gemachten Obergrenzen nicht überschreiten. Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Der Bewerber darf maximal über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswertes verfügen.
- Der Bewerber darf nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks in der betreffenden Gemeinde sein. Immobilieneigentum außerhalb der betreffenden Gemeinde wird als Vermögen angerechnet.

Vermögen im o.g. Sinne ist die Gesamtheit aller geldwerten Güter und Rechte, die einen wirtschaftlichen Wert haben, mit anderen Worten, alle Rechte, Forderungen und Rechtsverhältnisse, die einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Den Bewerber trifft eine Darlegungs- und Nachweispflicht gegenüber der Gemeinde.

- 1.1 Der Bewerber darf maximal ein Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde erzielen. Erfolgt der Erwerb durch ein Paar, erfolgt die Berechnung auf der Basis des addierten Einkommens und in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen. In Traunreut lag das genannte Einkommen im Jahr 2017 bei 34.700 EUR pro Person.
Zur Obergrenze ist ein Freibetrag in Höhe von 7.000 EUR je unterhaltspflichtigem Kind hinzuzurechnen.
Ab dem Jahr 2020 beträgt der Kinderfreibetrag 7.812 EUR.

2. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung:

Für die Auswahl aus mehreren im Sinn der Nr. 1 berechtigten Bewerbern sind die in Nr. 2.1 bis .2.3 genannten Auswahlkriterien nach Maßgabe der Nr. 2.4 anzuwenden und zu gewichten.

2.1 Bedürftigkeit nach Vermögen und Einkommen:

Je mehr die Vermögens- und Einkommensobergrenzen nach Nr. 1 unterschritten werden, desto mehr Punkte gibt es.

2.2 Bedürftigkeit nach weiteren sozialen Kriterien:

Die Punktevergabe erfolgt aufgrund individueller Merkmale und Belastungen, wie z.B. Zahl der Kinder, pflegebedürftige Angehörige, Behinderung

2.3 Zeitdauer und gegebenenfalls Ehrenamt:

Die Punktevergabe erfolgt in Abhängigkeit von der verstrichenen Zeitdauer



- seit Begründung des Erstwohnsitzes und/oder
- seit Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Gemeinde.

Im Rahmen der Zeitdauer kann die Ausübung eines Ehrenamts berücksichtigt werden.

Möglich wäre die Anerkennung eines Ehrenamts auch z.B. nur bei Vorlage einer Bayerischen Ehrenamtskarte.

2.4 Maßgaben

- Die Auswahl erfolgt in einem offenen transparenten Verfahren
- Grundlage ist eine punktebasierte Bewertung der bei den Bewerbern vorliegenden Merkmale zu den Auswahlkriterien nach Nr.2.1 bis 2.3
- Für die Auswahlkriterien nach Nr. 2.3 gelten ergänzend folgende Maßnahmen:

Das Auswahlkriterium nach Nr. 2.3 darf zu höchstens 50 % in die Gesamtbewertung einfließen (von z.B. 100 Gesamtpunkten für die Zeitdauer und Ehrenamt höchstens 50 Punkte). Umgekehrt steht es den Gemeinden frei, die Kriterien nach 2.1 und 2.2 höher zu gewichten als den Aspekt der Zeitdauer, z.B. im Verhältnis 60: 40.

Die höchste zu erreichende Punktzahl ist bei einer Zeitdauer von max. 5 Jahren erreicht.

Die Gemeinde kann die Ausübung eines Ehrenamts im Rahmen der Zeitdauer berücksichtigen.

Im Rahmen der ersten Stufe des Verfahrens geht es um die Frage, welche Voraussetzungen überhaupt an eine Bewerbung zur Teilnahme an Einheimischenmodellen geknüpft werden.

Hierbei spielt das Kriterium der Ortsansässigkeit des Bewerbers keine Rolle. Es ist schlicht egal, an welchem Ort der Bewerber wohnt. Allgemeine Zugangsberechtigung ist allein die Einhaltung von maximalen Obergrenzen hinsichtlich Einkommen und Vermögen.

Bewerber, die nach der ersten Stufe berechtigt sind, am Einheimischenmodell teilzunehmen, gelangen in die zweite Stufe des Auswahlverfahrens, bei dem eine punktebasierte Gewichtung einzelner Auswahlkriterien erfolgt – siehe oben.

Um sicherzustellen, dass der den Einheimischenmodellen zugrundeliegende Zweck auch tatsächlich erfüllt wird, bedarf es einer Regelung für den Fall, dass der Begünstigte nach kurzer Zeit seinen durch das Einheimischenmodell erhaltenen Wohnsitz in der Gemeinde wieder aufgibt. Das Einheimischenmodell ist zur Wahrung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur im Kern perspektivisch und langfristig angelegt. Deshalb kann grundsätzlich auch verlangt werden, dass der Begünstigte das Grundstück für einen bestimmten Zeitraum zu Wohnzwecken zu nutzen hat. Die Leitlinie fingiert eine Zweckerfüllung nach zehn Jahren. Sollte der Begünstigte weniger als zehn Jahre seinen Erstwohnsitz in der Gemeinde ha-



ben, ist es gerechtfertigt, für jedes Jahr welches bis zur fingierten Zweckerfüllung von zehn Jahren fehlt, ein Zehntel der erhaltenen Vergünstigung (Differenz zwischen dem Grundstückswert gem. Gutachterausschuss und dem tatsächlichen Kaufpreis) zurückzufordern.

Durch die Fraktionen wurden Vorschläge für festzulegende Kriterien bzw. Hinweise auf bestehende Modelle anderer Gemeinden abgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst, nach Kenntnis der geltenden Leitlinien für Einheimischenmodelle darüber zu entscheiden, ob ein solches Modell für Traunreut überhaupt eingeführt werden soll.

Sollte dies eine Mehrheit finden, soll über die einzelnen Kriterien abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stadt Traunreut wird Grundstücke im Baugebiet „Stocket“ nach einem Einheimischenmodell vergeben, welches den zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt etc. und der Bayerischen Staatsregierung erarbeiteten Leitlinien entspricht.

für 7	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Stadt Traunreut wird Grundstücke im Baugebiet „Stocket“ nach einem Einheimischenmodell vergeben, welches den zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt etc. und der Bayerischen Staatsregierung erarbeiteten Leitlinien entspricht.

Frau Stadträtin Haslwanter verlässt die Sitzung um 18:00 Uhr.

Frau Stadträtin Gampert-Straßhofer verlässt die Sitzung um 18:27 Uhr.

für 23	gegen 4	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stadt Traunreut wird Grundstücke im Baugebiet „Stocket“ nach einem Einheimischenmodell vergeben, welches den zwischen der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium für Umwelt etc. und der Bayerischen Staatsregierung erarbeiteten Leitlinien entspricht.

Nach kontroverser Diskussion in der Hauptausschusssitzung ließ der Vorsitzende über folgenden aus der Mitte des Hauptausschusses formulierten Antrag abstimmen:

Die prozentuale Verteilung und alle weiteren Beschlüsse werden behandelt, sobald die Grundstückspreise festgelegt wurden.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die prozentuale Verteilung und alle weiteren Beschlüsse werden behandelt, sobald die Grundstückspreise festgelegt wurden.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die prozentuale Verteilung und alle weiteren Beschlüsse werden behandelt, sobald die Grundstückspreise festgelegt wurden.

Hinweis zum Protokoll:

Eine weitere Abstimmung ist aufgrund des vorgenannten Beschlusses nicht mehr nötig. In der heutigen öffentlichen Stadtratssitzung wird über die gefassten Beschlussempfehlungen abgestimmt und die Kriterien des Einheimischenmodells der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Rahmen einer näheren Ausgestaltung der zuvor durch Herrn Suttner vorgestellten Leitlinien wären die folgenden Kriterien denkbar:

Bedürftigkeit nach Einkommen:

Einkommen

bei Paaren und Familien	bis 50.000 EUR	40 Punkte
	bis 60.000 EUR	30 Punkte
	bis 70.000 EUR	20 Punkte
	>= 70.001 EUR	10 Punkte

bei Alleinstehenden	bis 25.000 EUR	40 Punkte
	bis 30.000 EUR	30 Punkte
	bis 35.000 EUR	20 Punkte
	>= 35.001 EUR	10 Punkte

maximal 40 Punkte

Bedürftigkeit nach Vermögen:

Vermögen bis zu % des Grundstückspreises



bei Paaren und Familien	bis zu 50 %	40 Punkte
bei Alleinstehenden	bis zu 50 %	40 Punkte

maximal 40 PunkteBedürftigkeit nach weiteren sozialen Kriterien:

<i>Zahl der minderjährigen Kinder</i>		
je Kind		20 Punkte

plus 1 Punkt je Lebensjahrdifferenz zu 18
(18 minus Kindesalter)

maximal 100 Punkte*Behinderung*

über 50 % oder Pflegegrad 1,2,3	10 Punkte
über 80 % oder Pflegegrad 4,5	20 Punkte

maximal 40 Punkte

Pflegebedürftige Angehörige ???

Möglich, wenn pflegebedürftige Angehörige im Haushalt, im selben Ort oder einer Nachbargemeinde zeitintensive Betreuung und Hilfe im Haushalt und außerhalb von Heimen oder Pflegeeinrichtungen benötigen.

Zeitdauer und Ehrenamt:*Hauptwohnsitz in Traunreut*

für Antragsteller jedes volle Jahr	20 Punkte
für Partner jedes volle Jahr	20 Punkte

maximal 100 Punkte

Hauptberuf in Traunreut

für Antragsteller jedes volle Jahr	20 Punkte
für Partner jedes volle Jahr	20 Punkte

maximal 100 Punkte*Ehrenamtliche Tätigkeit*

für Antragsteller jedes volle Jahr	3 Punkte
für Partner jedes volle Jahr	3 Punkte

maximal 15 Punkte

Folgende Bedingungen sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung:

Innerhalb von 5 Jahren nach Beurkundung ist das Gebäude auf dem Grundstück bezugsfertig zu erstellen, bei Doppel- oder Reihenhäusern hat dies schon früher zu geschehen, wenn es aus technischen- oder finanziellen Gründen erforderlich ist.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück, mit oder ohne Bebauung, innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Baufreigabe ohne Zustimmung der Stadt Traunreut nicht zu veräußern.

Sollte der Begünstigte weniger als zehn Jahre seinen Erstwohnsitz in der Gemeinde haben, ist für jedes Jahr welches bis zur fingierten Zweckerfüllung von zehn Jahren fehlt, ein Zehntel der erhaltenen Vergünstigung (Differenz zwischen dem Grundstückswert gem. Gutachterausschuss und dem tatsächlichen Kaufpreis) zurückzuzahlen.

Die Stadt kann bei Nichteinhaltung der o.g. vertraglichen Bedingungen vom Rückkauf des Grundstücks Gebrauch machen. Die Kosten einschließlich Grunderwerbsteuer trägt der jetzige Antragsteller. Der Rückkaufpreis bestimmt sich nach dem ursprünglich vereinbarten Kaufpreis zuzüglich des Wertes zwischenzeitlicher Baumaßnahmen sowie zuzüglich vom Antragsteller geleisteter Beiträge nach BauGB und KAG. Zur Ermittlung des Zeitwerts der baulichen Maßnahme kann die Stadt ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder des Gutachterausschusses beim Landratsamt Traunstein auf Kosten des derzeitigen Antragstellers einholen.



Sofern für Grundstücke im Wege des Einheimischenmodells innerhalb einer noch festzulegenden Zeitspanne keine Käufer gefunden werden, sind diese im freien Verkauf zu veräußern.

4. Übernahme der TuS-Halle und der Kadlec-Halle durch die Stadt Traunreut; Entscheidung des TuS Traunreut e. V. zum Angebot der Stadt Traunreut vom 15.08.2019

Aufgrund der Terminierung der Delegiertenversammlung des TUS wird dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Stadtratssitzung verschoben.

5. Beitragsrechtliche Abrechnung der Frühlinger Spitz Straße – Altanlagenregelung (Prioritätenliste)

Die Stadt Traunreut plant den Ausbau der bestehenden Frühlinger Spitz Straße unter Anlegung eines gemeinsamen Geh- und Radweges. Der Bauausschuss hat in der Sitzung am 04.12.2019 den neuen Ausbaustandard der Frühlinger Spitz Straße festgelegt.

Die Herstellung der Frühlinger Spitz Straße in ihrem bisherigen Ausbauzustand erfolgte im Zeitraum von 1986 bis 1992.

Das nördliche Teilstück der Straße (bis einschl. Sonderberufsschule) war von Anfang an als Erschließungsanlage konzipiert, während es sich beim südlichen Teilstück um eine Außenbereichsstraße handelte.

Nach der zum 01.04.2021 in Kraft tretenden Regelung für sog. Altanlagen in Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG darf kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage bereits 25 Jahre vergangen sind (Fiktion der erstmaligen Herstellung nach Art. 5 a Abs. 8 KAG). Ergänzend dazu regelt Art. 13 Abs. 6 KAG die Möglichkeit eines Beitragserlasses für Altanlagen in der Übergangszeit bis 31.03.2021.

Auf eine entsprechende Anfrage der Stadtverwaltung zur Anwendbarkeit der Altanlagenregelung auf die Frühlinger Spitz Straße haben der Bayer. Städtetag, der Bayer. Gemeindetag und das Bayer. Innenministerium eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben (E-Mail vom 23./24.01.2020). Hiernach zerfällt die bei natürlicher Betrachtungsweise einheitliche Anlage im Hinblick auf die Ausschlussfrist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 BauGB aus rechtlichen Gründen in zwei selbständige Teile. Für den nördlichen Teil der Straße (d.h. bis einschl. Sonderberufsschule) dürfen ab dem 01.04.2021 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bayer. Innenministerium hat zur Anwendung der Altanlagenregelung folgende Vollzughinweise erteilt:

Unbeschadet der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sind die Gemeinden nicht verpflichtet, bei Straßen, die noch nicht erstmalig hergestellt sind, zwingend technische Straßenbaumaßnahmen durchzuführen, um eine Abrechnung nach Erschließungsbeitragsrecht zu ermöglichen. Die Gemeinden haben insoweit mehrere Handlungsmöglichkeiten, je nachdem ob eine technische Fertigstellung bis 1. April 2021 zeitlich möglich bzw. unter Berücksichtigung der erforderlichen Investitionen wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist; ggf. sind Prioritäten zu setzen. Eine abgewogene und nachvollziehbare Entscheidung der Gemeinde in diesen Fällen bietet aus Sicht des Staatsministeriums des Innern keinen Anlass für eine Beanstandung.

Die Aufstellung der Prioritätenliste für Altanlagen war zuletzt Gegenstand der Hauptausschusssitzung am 17.01.2019.

Unter Berücksichtigung des Bauzeitenplanes des Stadtbauamtes ist eine Herstellung und beitragsrechtliche Abrechnung der Anlage vor dem 01.04.2021 nicht mehr möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Frühlinger Spitz Straße sowohl aus zeitlichen Gründen als auch aus Kapazitätsgründen nicht in die Prioritätenliste für Altanlagen aufzunehmen und von der Durchführung von Herstellungsmaßnahmen vor dem 01.04.2021 abzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Frühlinger Spitz Straße wird nicht in die Prioritätenliste für Altanlagen aufgenommen. Von einer Herstellung der Anlage vor dem 01.04.2021 und beitragsrechtlichen Abrechnung wird somit abgesehen.

für 7	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Frühlinger Spitz Straße wird nicht in die Prioritätenliste für Altanlagen aufgenommen. Von einer Herstellung der Anlage vor dem 01.04.2021 und beitragsrechtlichen Abrechnung wird somit abgesehen.

Herr Stadtrat Gerer verlässt die Sitzung um 19 00 Uhr.

für 17	gegen 9	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Frühlinger Spitz Straße wird nicht in die Prioritätenliste für Altanlagen aufgenommen. Von einer Herstellung der Anlage vor dem 01.04.2021 und beitragsrechtlichen Abrechnung wird somit abgesehen.

6. Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. vom 10.01.2020; „Baugebiet „Stocket“; Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser“

Am 10.01.2020 erhielt die Stadt Traunreut einen Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V., in dem beantragt wurde, dass sämtliche Gebäude im Baugebiet Stocket mit Fernwärme versorgt werden. Eine diese Maßnahme regelnde Satzung sähe einen Anschluss- und Benutzungszwang vor.

Begründet wird der Antrag mit der Verringerung der Baukosten, da auf eine eigene Heizungsanlage verzichtet werden kann, und der Vermeidung von CO₂-Emissionen.

Zuständigkeitshalber haben die Stadtwerke Traunreut diesen Antrag zur weiteren Bearbeitung erhalten.

In diesem Zusammenhang weisen die Stadtwerke auf die Machbarkeitsstudie „Wärmenetze 4.0“ hin, die derzeit vom Institut für Energietechnik (IfE) um Herrn Prof. Dr. Brautsch erstellt wird, um Traunreuter Bürgerinnen und Bürger auch zukünftig versorgungssicher und preiswert mit Wärme beliefern und aktuelle Entwicklungen im Wärmemarkt erkennen und nutzen zu können.

In dieser vom BAFA geförderten Machbarkeitsstudie werden diverse Szenarien hinsichtlich ihrer technischen Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Klimaverträglichkeit, Kundenakzeptanz, Zukunftsfähigkeit usw. untersucht. Eines der grundsätzlichen Ziele dieser Studie ist die Identifizierung potenzieller Neukundengebiete und damit auch das Neubaugebiet Stocket.

Der Anschluss der geplanten drei Wohnkomplexe an das Fernwärmenetz war ohnehin geplant, daher hatten die Stadtwerke im Zuge der Erstellung des Fernwärmeanschlusses der Kita „Schneckenhaus“ die FW-Leitungen bereits bis zur geplanten Einfahrt in das Neubaugebiet verlegt.

Derzeit wird von den Mitarbeitern des IfE im Rahmen der Machbarkeitsstudie untersucht, unter welchen Aspekten die Erschließung des Gesamtareals d.h. auch die Einzelbebauung insgesamt wirtschaftlich dargestellt werden kann.

Grundsätzlich ist die FW-Versorgung in Neubaugebieten aus wirtschaftlichen Gründen schwierig, da die erforderliche Leitungsverlegung auf eine nur noch geringe Energieabnahme trifft. Dennoch lassen wir untersuchen, ob durch die Ausprägung eines Inselnetzes mit geringerem Temperaturniveau andere Verlegetechniken und Rohrmaterialien (PEX-Rohre) ermöglicht. Ebenso wird geprüft, welche Mindest-Anschlussquote erforderlich wäre und inwieweit dem Käufer ein Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt werden muss.

Die Mitarbeiter des IfE werden im Rahmen der weiteren Untersuchungen in den kommenden Wochen Klärungsgespräche mit der Stadtverwaltung und den Stadtwerken führen. Das Ergebnis der Untersuchung speziell zum Baugebiet



Stocket kann durch das IfE in einer der kommenden Stadtratssitzungen präsentiert werden, wir gehen derzeit - je nach Intensität der Untersuchungen - von März oder April aus.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Werkausschuss empfiehlt, die Untersuchung, unter welchen Bedingungen das Neubaugebiet Stocket mit Fernwärme versorgt wird, durch das IfE fortzusetzen und die Ergebnisse zeitnah in einer der kommenden Stadtratssitzungen präsentieren zu lassen.

Information ergänzend zur Werkausschusssitzung vom 04.02.2020:

Die oben erwähnte Machbarkeitsstudie „Wärmenetze 4.0“ wurde dem Werkausschuss am 02.04.2019 vorgestellt und am 15.04.2019 in Auftrag gegeben.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, die Untersuchung, unter welchen Bedingungen das Neubaugebiet Stocket mit Fernwärme versorgt wird, durch das IfE fortzusetzen und die Ergebnisse zeitnah in einer der kommenden Stadtratssitzungen präsentieren zu lassen.

7. Änderungen am Bahnübergang in Matzing, km 9,150; Vorstellung der neuen Planungsvarianten der Baumaßnahmen und Beschlussfassung

In der Stadtratssitzung am 24.01.2019 wurde dieser TOP zuletzt behandelt. Hierbei fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

„Das Schreiben der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn vom 04.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.
Die Auflassung des Bahnübergangs km 9,150 (Rauschbergweg) wird auch in der neu mitgeteilten Variante mit dem Neubau eines Ersatzweges für den motorisierten Individualverkehr weiterhin abgelehnt.“ (Beschluss 29:0)

Ein weiterer Beschlussvorschlag der Verwaltung, dem im Bauausschuss mit 9:2 Stimmen zugestimmt wurde, wurde somit nicht mehr behandelt.

Dieser lautete:

„Unter Berücksichtigung der alternativen „Stadtvariante“ wird der Möglichkeit zur Errichtung einer Umlaufsperrung für Fußgänger und Radfahrer am Rauschbergweg seitens der Stadt Traunreut grundsätzlich zugestimmt.“

Der Beschluss des Stadtrates wurde der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH · Südostbayernbahn mit Schreiben vom 29.01.2019 zugeschickt.

Im Laufe des Jahres 2019 wurden seitens der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn weitere Gespräche mit dem Staatl. Bauamt Traunstein sowie der Gemeinde Nußdorf geführt. Der Gemeinderat Nußdorf hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 einstimmig den Vorschlag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn abgelehnt. Der jetzige Radweg soll weiterhin als Feld- und Waldweg erhalten bleiben.

Seitens der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn wurde mitgeteilt, dass trotz des negativen Beschlusses der Gemeinde Nußdorf aus Sicherheitsgründen am Bauvorhaben weiter festgehalten wird.

Mitte November 2019 wurde die Stadt Traunreut seitens der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn über drei Varianten per E-Mail informiert:

Variante 1 (V1): Einbau einer Umlaufsperrung für Fußgänger und Radfahrer am BÜ km 9,150.
Kosten ca. 65.000 € brutto

Variante 2 (V2): Einbau einer Umlaufsperrung für Fußgänger und Radfahrer am BÜ km 9,150 mit Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges.
Kosten ca. 290.000 € brutto

Variante 3 (V3): Einbau einer neuen technischen Sicherung (Lichtzeichen und Halbschranken + Aufweitung Fahrbahn) am BÜ km 9,150
Kosten ca. 890.000 € brutto.

Herr Stadtbaumeister Gättschmann erläutert die drei Varianten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt der Variante 2 (V2) mit dem Einbau einer Umlaufsperrung für Fußgänger und Radfahrer am BÜ km 9,150 und mit dem Ausbau des bestehenden Wirtschaftsweges zu.

Die Anbindung des ausgebauten Wirtschaftsweges erfolgt über die Staatsstraße St 2096.

Der Bauausschuss lehnt den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit 9:1 Stimmen ab. Der Bauausschuss verweist auf den Stadtratsbeschluss vom 24.01.2019 und empfiehlt an diesem weiterhin festzuhalten.

Die Stadtratsmitglieder Gineiger und Zembsch verlassen die Sitzung um 19:30 Uhr.



für 20	gegen 4	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat schließt sich der Beschlussempfehlung des Bauausschusses an und verweist auf den Stadtratsbeschluss vom 24.01.2019 und hält an diesem weiterhin fest.

**8. Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, Paul-Keller-Straße 11;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 10.12.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 13.01.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Staatliches Bauamt Traunstein**
Schreiben vom 19.12.2019

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

„Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen bzw. künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV/V Verkehrslärmschutzrichtlinien – VLärmSchR 97/.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden unter Punkt D „Hinweise durch Text“ in den Bebauungsplan aufgenommen.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden unter Punkt D „Hinweise durch Text“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Stadtratsmitglieder Blank und Czepan waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 22	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden unter Punkt D „Hinweise durch Text“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 16.12.2019

„In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Czepan, Dangschat und Liebetruth waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungsaal.

für	gegen	Beschluss:
20	0	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
- **Untere Forstbehörde**
Schreiben vom 10.01.2020

„Zu o. g. Vorhaben nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein wie folgt Stellung:

Für den betreffenden Bereich existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die bisher festgesetzte Baugrenze wird im Rahmen der Änderung geringfügig nach Westen verschoben. Der Abstand zum nördlich angrenzenden Wald auf Flur-Nr. 536/341 (Eigentümer Stadt Traunreut) bleibt somit unverändert.

Aus forstlicher Sicht ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplanes keine neuen Aspekte, die eine erneute Beurteilung erforderlich machen würden.

Insofern bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Planänderung wird nicht veranlasst.



für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Planänderung wird nicht veranlasst.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Czepan, Dangschat und Liebetruth waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
20	0	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine Planänderung wird nicht veranlasst.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 14.01.2020

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 536/347 der Gemarkung Traunreut (Paul-Keller-Straße 11) eine Nachverdichtung, in Form eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus, ermöglicht werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 570 m² und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.



Die Stadtratsmitglieder Blank, Czepan, Dangschat und Liebetruth waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 20	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 15.01.2020

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 09.12.2019 per E-Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt wird (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit).

Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linie nicht verändert werden muss bzw. beschädigt wird.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf das Merkblatt wird in den Plan aufgenommen.

Der Vorhabenträger wird im Zuge des Bauantrages (Genehmigungsfreistellung) darüber informiert. Der Spartenplan wird dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen.
Ein Hinweis auf das Merkblatt wird in den Plan aufgenommen.
Der Vorhabenträger wird im Zuge des Bauantrages (Genehmigungsfreistellung) darüber informiert. Der Spartenplan wird dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Dangschat, Kneffel und Liebethuth waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 20	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen.
Ein Hinweis auf das Merkblatt wird in den Plan aufgenommen.
Der Vorhabenträger wird im Zuge des Bauantrages (Genehmigungsfreistellung) darüber informiert. Der Spartenplan wird dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Planungsbüro Harald Ostermayer, Angererstraße 22 a, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, Paul-Keller-Straße 11, i. d. F. v. 05.12.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 05.12.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Planungsbüro Harald Ostermayer, Angererstraße 22 a, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, Paul-Keller-Straße 11, i. d. F. v. 05.12.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 05.12.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Dangschat, Kneffel und Liebethuth waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.



für 20	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Planungsbüro Harald Ostermayer, Angererstraße 22 a, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Traunreut Nord“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/347, Gemarkung Traunreut, Paul-Keller-Straße 11, i. d. F. v. 05.12.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 05.12.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

- 9. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 07.01.2020
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 15.01.2020
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 13.01.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 15.01.2020

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung



Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 536/462 der Gemarkung Traunreut (Kopernikusstraße 15) eine Nachverdichtung ermöglicht werden. Hierzu soll das vorhandene Wohnhaus mit Garagen sowie Nebenanlagen abgerissen und das Grundstück einer Neubebauung zugeführt werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,1 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Kneffel, Liebetruth und Seitlinger waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 20	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20**
Schreiben vom 20.01.2020

„Aus beitragsrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Bebauungsplanänderung „zwischen Traunring-Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ keine Bedenken.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.



für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Kneffel, Liebethuth und Seitlinger waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
20	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kommunalaufsicht, SG 2.20, wird zur Kenntnis genommen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 21.01.2020

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 23.12.2019 per E-Mail bei uns eingegangen.“

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt wird (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden muss bzw. beschädigt wird.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf das Merkblatt wird in den Plan aufgenommen.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf das Merkblatt wird in den Plan aufgenommen.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Kneffel, Liebethuth und Seitlinger waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 20	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, wird zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf das Merkblatt wird in den Plan aufgenommen.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 27.01.2020

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Jobst, Kneffel, Liebethuth und Seitlinger waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 19	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.



- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 29.01.2020

„Mit der o. g. Bebauungsplanänderung besteht aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Jobst, Kneffel, Liebethuth und Seitlinger waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 19	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, wird zur Kenntnis genommen.

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 10.02.2020

„...Hätte bei dieser Baumaßnahme keine Bedenken, es gelten ja nach wie vor die üblichen Aussagen, bezüglich neuem Hausanschluß.“

„Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing, wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Jobst und Kneffel waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungsaal.

für	gegen	Beschluss:
21	0	

Der Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing, wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Mag. Dipl.-Ing. Architekt Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15, i. d. F. v. 03.12.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 03.12.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Mag. Dipl.-Ing. Architekt Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15, i. d. F. v. 03.12.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 03.12.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Jobst und Kneffel waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungsaal.

für	gegen	Beschluss:
21	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Mag. Dipl.-Ing. Architekt Martin Jobst, Breslauer Straße 6, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „zwischen Traunring Süd-Ost, Keplerweg und Kopernikusstraße“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/462, Gemarkung Traunreut, Kopernikusstraße 15, i. d. F. v. 03.12.2019 mit der Begründung i. d. F. v. 03.12.2019, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

10. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („Eglseer Feld“); Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Eglseer Feld“ soll in diesem Bereich ein neuer Standort für die Feuerwehr Seeon und den gemeindlichen Bau- bzw. Wertstoffhof entstehen.

Im Bebauungsplan „Eglseer Feld“ soll für den hier genannten Geltungsbereich eine „Gemeinbedarfsfläche“ festgesetzt werden.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „Eglseer Feld“ zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Seeon-Seebruck die Durchführung der 51. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die 51. Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Eglseer Feld“ durchgeführt.

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Rand des Ortsteiles Seeon, östlich der Kreisstraße TS 31. Das Ortszentrum liegt ca. 600 m westlich. Im Nordwesten, in ca. 100 Meter Entfernung, jenseits landwirtschaftlicher Flächen befinden sich bestehende Siedlungsflächen (Mischgebiet). Südwestlich jenseits der Kreisstraße grenzt ein Sport- bzw. Schulgelände an. Im Südosten schließen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Nordosten wird das Plangebiet durch Wald begrenzt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Er hat eine Ausdehnung von ca. 150 m parallel der Kreisstraße und 50 m senkrecht zu dieser.

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („Eglseer Feld“) hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 21.02.2019 befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 29.01.2020 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes („Eglseer Feld“) der Gemeinde Seeon-Seebruck beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („Eglseer Feld“) i. d. F. v. 20.11.2019 wiederum keine Anregungen vorgebracht.



für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („Eglseer Feld“) i. d. F. v. 20.11.2019 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Blank, Jobst und Kneffel waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 21	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („Eglseer Feld“) i. d. F. v. 20.11.2019 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

11. Aufstellung des Bebauungsplanes „Eglseer Feld“ der Gemeinde Seeon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das bestehende Feuerwehrhaus im Ortsteil Seeon ist nichtmehr zeitgemäß und sanierungsbedürftig. Eine Sanierung am bestehenden Standort ist aus Platzgründen nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist der Standort durch die integrierte Lage in einem Wohngebiet und die begrenzt leistungsfähige Erschließung nur bedingt für die Feuerwehr geeignet. Aus diesen Gründen soll ein neues Feuerwehrhaus in verkehrsgünstiger Lage entstehen.

Darüber hinaus sind auch die Flächen des gemeindlichen Bauhofs sowie des gemeindlichen Wertstoffhofs an ihren heutigen Stellen mittelfristig nicht ausreichend. Eine Erweiterung an den bestehenden Orten ist nicht möglich.

Diese gemeindlichen Anlagen sollen an einem gemeinsamen neuen Standort zusammengefasst werden.

Die vorgesehene Fläche liegt direkt an der Kreisstraße TS 31. Und stellt einen ca. 35 m breiten Streifen zwischen dieser und einem Wald dar. Aufgrund ihres Zuschnitts und der Verschattung durch den Wald, ist die Fläche nur eingeschränkt für die Landwirtschaft nutzbar. Westlich der TS 31 schließen umfangreiche Sportflächen an. Dem folgend ist der Bereich auch in das Ortsgefüge eingebunden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,3 ha. Es hat eine Ausdehnung von ca. 200 m parallel der Kreisstraße und 75 m senkrecht zu dieser. Der Bebauungs-



plan umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Es werden ca. 6.000 m² neu einer baulichen Nutzung zugeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Eglseer Feld“ der Gemeinde Seeon-Seebruck hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 21.02.2019 befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut hierzu keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 29.01.2020 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut wiederum am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Eglseer Feld“ der Gemeinde Seeon-Seebruck beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Eglseer Feld“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 20.11.2019 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Eglseer Feld“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 20.11.2019 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Blank und Kneffel waren bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 22	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Eglseer Feld“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 20.11.2019 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

12. Verabschiedung des Stadtkämmerers Herrn Erich Suttner

zusätzliche Tagesordnungspunkte:**13. Anfrage der CSU-Fraktion vom 04.02.2020 zum Hochwasserschutz Hörpolding**

Mit Schreiben vom 04.02.2020 stellte die CSU-Fraktion folgende Anfrage:

Zu Beginn dieser Wahlperiode wurde in Sachen Hochwasserschutz „pressewirksam“ vieles angekündigt. Man wollte nun endlich die Sache mit voller Kraft angehen. Was ist denn nun bis dato wirklich diesbezüglich geschehen? Ich bitte hier um einen Sachstandsbericht.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Stadtratssitzung am 26.04.2018 wurde das Thema „Hochwasserschutz Hörpolding“ zuletzt behandelt.

Hierbei wurde der Beschluss gefasst, dass der vorgestellte Entwurf der Baumaßnahme zum Hochwasserschutz Traunreut im Ortsteil Hörpolding gebilligt wird. Weiterhin wurde beschlossen, dass auf dieser Grundlage die Antragsunterlagen für das Wasserrechtsverfahren zu erstellen sind und der Antrag auf Staatliche Zuwendung einzureichen ist.

Im weiteren Verlauf wurden mit den Grundeigentümern mehrfach Gespräche zum erforderlichen Grunderwerb geführt. Dies stellte sich bei einzelnen Grundeigentümern als schwierig und zeitintensiv heraus und es musste in Teilbereichen die Planung, trotz vorheriger Zusage des Grundeigentümers, abgeändert und angepasst werden.

Ein Kauf der erforderlichen Grundstücke wurde bisher noch nicht beurkundet, jedoch konnte eine Dienstbarkeit auf einem Grundstück notariell beurkundet werden.

Aufgrund des nichtöffentlichen Beschlusses des Hauptausschusses vom 06.02.2020 steht den Beurkundungen sowohl der für die Maßnahme notwendigen als auch der restlichen Grundstücksflächen von Seiten der Stadt jedoch nichts mehr im Wege.

Parallel dazu wurden aber Honorarangebote im Wettbewerb für erforderliche Fachplanungen für die Geotechnik und Tragwerksplanung eingeholt und die Beauftragung der Fachplanungen in Abstimmung mit dem städt. Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Weiterhin wurden Vermessungsarbeiten im Bestand beauftragt und auch durchgeführt.

Auch mussten Naturschutzfachliche Planungsleistungen beauftragt werden.

Derzeit werden die Ausschreibungsunterlagen für eine Baugrunduntersuchung durch das Büro ifb Eigenschenk GmbH, Deggendorf, auf der Grundlage eines zuvor erarbeiteten Erkundungskonzeptes erstellt.

Das mit der Maßnahme beauftragte Ingenieurbüro aquasoli, Siegsdorf, hat ebenfalls weitere Abstimmungsgespräche mit dem WWA Traunstein sowie dem LRA



Traunstein, Wasserrecht, zum „System Hochwasserschutz Hörpolding“ durchgeführt.

Sobald das notwendige Baugrundgutachten vorliegt können die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung und den Förderantrag fertiggestellt und eingereicht werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

14. Anfrage der CSU-Fraktion vom 04.02.2020 zur Chronik der Traunreuter Bürgermeister

Mit Schreiben vom 04.02.2020 stellte die CSU-Fraktion folgende Anfrage:

In der Stadtratssitzung vom Januar 2020 haben die Stadträte eine Broschüre mit dem Titel „Chronik der Traunreuter Bürgermeister“ bei den Unterlagen vorgefunden. Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung „Leseglück“ im k1 hatten Sie mir erläutert, dass es sich um eine „kleine“ Erstauflage handle, die noch korrigiert werden könnte und dann zu einem späteren Zeitpunkt in einer großen Auflage produziert und verbreitet werden sollte. Zwischenzeitlich liegt diese Broschüre aber an diversen Plätzen (z.B. Rock) in Traunreut aus.

Hierzu folgende Fragen:

- 1.1. In welcher Auflage wurde die Broschüre gedruckt?
- 1.2. Welche Kosten (Layout, Druck etc.) sind hierfür entstanden und wieviel Zeitstunden von städtischen Mitarbeitern sind für die Zusammenstellung aufgewendet worden?
- 1.3. Wie viele dieser Broschüren wurden im Stadtgebiet verteilt?
- 1.4. Wer hat die Broschüren verteilt und welche Kosten sind hierfür entstanden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Arbeiten für die angesprochene Broschüre wurden im Sommer 2019 begonnen und kurz vor Weihnachten vergangenen Jahres fertiggestellt.

Vor Veröffentlichung der Broschüre wurde sie zunächst den Stadtratsmitgliedern in der Sitzung des Stadtrats am 23.01.2020 vorgestellt.

Zu 1.1.

Die Broschüre wurde in einer Auflage von 1.000 Stück gedruckt.

**Zu 1.2. – Teil 1 der Frage**

Die Agentur Stadelmann hat für Briefing, Abstimmungen, Konzept, Gestaltung, Satz, Layout und Projektmanagement 1.875 € + MwSt. berechnet. Für den Druck der Broschüre wurden 346,40 € + MwSt berechnet.

Zu 1.2. – Teil 2 der Frage

Herr Haase / Stadtarchiv war in Zusammenarbeit mit dem Ortsheimatpfleger Herrn Hans Danner ca. eine Woche mit der Arbeit für die Broschüre beschäftigt. An zwei Vormittagen hat er bei Hausbesuchen die notwendigen Informationen zusammengetragen, weitere 10 Stunden wurden gemeinsam mit Herrn Danner für Besprechungen zur Erstellung der Broschüre aufgewendet.

Zu 1.3.

Insgesamt wurde etwa die Hälfte der vorhandenen Broschüren verteilt. Davon wurde der ganz überwiegende Anteil an die Traunreuter Schulen ausgegeben, jeweils ca. 10 Broschüren wurden in der Bücherei und dem k1 ausgelegt.

Zu 1.4.

Alle verteilten Broschüren wurden von Herrn Bürgermeister Ritter persönlich verteilt. Kosten entstanden hierfür nicht.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführerin

Sarah Wirth